Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1958/2/19 1Ob566/57

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.1958

Norm

ZPO §393

Rechtssatz

Zwischenurteil über den Grund des Anspruches: Da für den dem Bestandgeber obliegenden Aufwand andere Voraussetzungen gelten, als für einen solchen, der ihm nicht obliegt fällt auch die Beantwortung des Vorliegens dieser Voraussetzungen in jenen Bereich, der den Grund des Anspruches betrifft.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 566/57
  Entscheidungstext OGH 19.02.1958 1 Ob 566/57

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0040808

Dokumentnummer

JJR_19580219_OGH0002_0010OB00566_5700000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at